

Gemeindesteuerbehörden

Die Veranlagungsbehörde

Allgemeines

In jeder Einwohnergemeinde wird zur Beurteilung der Steuerpflicht und zur Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Grundstückgewinnsteuer eine Steuerkommission bestellt.

Die Veranlagung wird in der Regel im Namen der Steuerkommission durch eine Delegation, bestehend aus dem kantonalen Steuerkommissär oder der kantonalen Steuerkommissärin sowie dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung Steuern, vorgenommen. Die Beurteilung der Steuerpflicht erfolgt durch die Delegation.

Die Veranlagung erfolgt ausnahmsweise durch die gesamte Steuerkommission:

- a) in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen;
- b) in Fällen, welche die Steuerkommission im Voraus bestimmt hat; oder
- c) wenn die Delegation ihr den Fall vorlegt

Organisation der Steuerkommission

[Die Steuerkommission](#) ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Bei der Wahl der Mitglieder sind die verschiedenen Erwerbsgruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Protokollführung obliegt der Abteilung Steuern.

Zusammensetzung und Wahl

Die Steuerkommission besteht aus:

- 1 Kantonaler Steuerkommissär oder Kantonale Steuerkommissärin
- dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung Steuern
- Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde (3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied)

Die Gemeindeschätzungsbehörde

Die Gemeindeschätzungsbehörde erhebt die Grundlagen für die Festsetzung der Vermögenssteuerwerte und der Eigenmietwerte der in der Gemeinde gelegenen Grundstücke und Liegenschaften.

Sie wird aus Mitgliedern des Kantons und der Gemeinde gebildet. Die Schätzungen werden von einer Zweierdelegation vorgenommen, der je ein Mitglied des Kantons und der Gemeinde angehört.

Der Regierungsrat wählt als Vertretung des Kantons ausgewiesene Fachleute. Der Gemeinderat bestimmt die [Vertretung der Gemeinde](#).